

Vereinssatzung

von

**Trott-war – Bürger für Berber e.V.
Falkertstr. 56, 70176 Stuttgart**

in der Version durch Beschluss in der
ordentlichen Mitgliederversammlung vom

Donnerstag, 14. November 2024

sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung vom

Mittwoch, den 06. Mai 2026

eingetragen im

**Vereinsregister des
Amtsgerichts Stuttgart
Nummer VR5513**

Stand 19.06.2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Trott-war – Bürger für Berber e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein unterhält in Esslingen eine Außenstelle.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Transparenz des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung,
 - a) die Volks- und Berufsbildung (Nr. 7),
 - b) das Wohlfahrtswesen (Nr. 9),
 - c) sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (Nr. 25).
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung hilfsbedürftiger und sozial benachteiligter Personen mit den Schwerpunkten
 - der Betreuung von Obdachlosen (Nr. 9),
 - der Unterbringung von Obdachlosen (Nr. 9),
 - der Beschaffung und Verteilung von Kleiderspenden (Nr. 9),
 - der Hilfe bei Arbeitsplatz und Wohnungssuche (Nr. 7 & 9),
 - der Schuldenberatung (Nr. 7).
 - b) Unterstützung zur geordneten Lebensführung einschließlich Berufsausbildung (Nr. 7).
- (4) Die Verwirklichung des Vereinszwecks kann u.a. erfolgen durch
 - a) die Herausgabe und den Verkauf einer Straßenzeitung (Nr. 9),
 - b) die Schaffung von Arbeitsplätzen durch verschiedene Projekte wie z.B.
 - Einrichtung und Unterhalt von Werkstätten (Nr. 7),
 - der Initiative „Spende Dein Pfand“ (Nr. 7),
 - Stadtführungen (Nr. 7 & 25),
 - der Durchführung von Kulturveranstaltungen (Nr. 25),
 - c) Wohnprojekte (Nr. 9)
 - d) Förderung von Grabstätten (Nr. 25)
 - e) die Schaffung eines Forums, in dem wohnungslose und arbeitslose Menschen oder Menschen in ähnlichen Lagen ihre Lebenssituation, mit dem Ziel einer positiven Veränderung, darstellen und verbessern können (Nr. 7 & 9 & 25).

- (5) Bei den vorstehend in Abs. (4) genannten Projekten und Aufgaben ist darauf zu achten, dass die zu unterstützenden Menschen so intensiv wie möglich mitwirken und mitarbeiten.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein verpflichtet sich, für jedes Geschäftsjahr einen Bericht zu erstellen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Dieser muss auf folgenden Angaben basieren:
 - a) Personalstruktur
 - b) Mittelherkunft
 - c) Mittelverwendung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dies gilt für ordentliche und Fördermitgliedschaften. Bei Minderjährigen ist der entsprechende Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung des Vereinswohls nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser schriftlich oder in Textform zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vorstand schriftlich oder in Textform einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit Zugang der Erklärung der ablehnenden Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Schiedsausschuss.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (6) Die Fördermitgliedschaft ist mit Eingang des Förderbeitrags automatisch gültig.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Auf mehrheitlichen Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch den Schiedsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigen oder

- b) gegen die Rechte und Pflichten der Vereinssatzung verstoßen oder
 - c) gegen die Zwecke des Vereins handeln oder
 - d) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind und trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt haben.
- (4) Der Ausschluss ist mit Bekanntgabe und unter Anführung einer Begründung in schriftlicher Form an das betroffene Mitglied zu senden und mit sofortiger Wirkung gültig.
- (5) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat, vorbehaltlich der Regelung in nachfolgend Abs. 5, gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, die bereit und in der Lage sind, sich kontinuierlich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Sie haben auf Mitgliederversammlungen Teilnahme- und Rederecht, Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Fördermitglied kann jeder/jede werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Für Schüler und Schülerinnen, Studierende, Auszubildende, Arbeitssuchende und andere Personengruppen mit niedrigen Einkommen ist ein reduzierter und sozialverträglicher Mitgliedsbeitrag möglich.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres eingezogen. Bei einem unterjährigen Beitritt erfolgt der Lastschrifteinzug nach Bestätigung der Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Geschäftsleitung, besondere Vertreter nach § 30 BGB,
 - d) der Schiedsausschuss.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dessen 1. und 2. Vorsitzenden sowie bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Diese sind je einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (2) Insichgeschäfte nach § 181 BGB sind ausgeschlossen.
- (3) Die Erlaubnis des Vorstands zum Abschluss von Rechtsgeschäften kann intern und ohne Auswirkung auf die Vertretungsbefugnis durch eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung betragsmäßig oder für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften eingeschränkt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e) Bestellung eines Geschäftsleiters als besonderer Vertreter.
- (2) Außerdem ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann dem Geschäftsleiter diese Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme der ersten Vorstandswahl, in welcher der 1. Vorsitzende und der 2. Beisitzer nur für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist mit einer maximalen Anzahl von drei Amtszeiten zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt nach alternierenden Wahlperioden von zwei Jahren.

- (3) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder werden, die keine bezahlte Tätigkeit für den Verein ausüben.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einberufen. Die Amtszeit von nachrückenden Vorständen endet mit dem Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes.
- (6) Für die Zeit bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt der verbleibende Vorstand voll handlungsfähig. Scheiden zwei oder mehr Vorstände vorzeitig aus dem Amt aus, wird der gesamte Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Diese kann auch durch die Geschäftsleitung einberufen werden.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Ordentliche Vorstandssitzungen sollten die Zahl von sechs jährlichen Vorstandssitzungen nicht unterschreiten.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der 1. Vorsitzende, und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei auch telekommunikative Übermittlung gewählt werden kann. Sie soll eine Tagesordnung enthalten. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf jede Form und Frist verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (4) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in einer Telefonkonferenz sowie im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren fassen. Wird im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren beschlossen, müssen alle Vorstandsmitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert und es muss mindestens eine Frist von einer Woche zur Stimmabgabe eingeräumt sein.
- (5) Der gemäß §15 der Satzung bestehende Geschäftsleiter wird zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat Rederecht ist jedoch grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit zu einzelnen Beschlüssen ist er jedoch stimmberechtigt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Wahl von 2 Kassenprüfenden,

- g) Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungslegung des abgeschlossenen Geschäftsjahres und Beschluss, des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushalts des laufenden Geschäftsjahres,
- h) die externe Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (Post oder E-Mail) Adresse gerichtet ist.
- (2) Ein Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge stellen. Diese sind unverzüglich auf der vereinsinternen Homepage zu veröffentlichen. Sie sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen bis spätestens einer Woche vor Stattfinden der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versendet werden.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Antrag der Geschäftsleitung, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt..
- (5) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten dieselben Fristen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jedoch spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
- (6) Kommt der Vorstand seinen Aufgaben zur Einladung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht nach, so gehen diese an die Geschäftsleitung über.
- (7) Die Mitgliederversammlung muss als Präsenzversammlung stattfinden, virtuelle Mitgliederversammlungen (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) dürfen ausschließlich in Ausnahmefällen abgehalten werden. Auf eine virtuelle Mitgliederversammlung muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Veranstaltung mitgeteilt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder, die nicht Teil des Vorstandes sind, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kandidiert nur eine Person für das Amt und erhält nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, kann die Wahl bis zu zweimal wiederholt werden, wobei auch neue Kandidaten gewählt werden können. Kandidieren mehr als zwei Personen für ein Amt, und kann keiner der Kandidaten im Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Kann auch nach den Wahlwiederholungen kein Kandidat die Mehrheit auf sich vereinen, wird die Wahl auf einen neuen Termin verschoben.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll nach BGB zu fertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Geschäftsleitung, besondere Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsleiter als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, insbesondere zur Führung von Zweckbetrieben.
- (2) Die Erledigung von Vereinsgeschäften kann in dem Umfang an die bestellte Geschäftsleitung übertragen werden, soweit sie nicht durch die Satzung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands vorbehalten sind. Die Geschäftsleitung ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Eine bestellte Geschäftsleitung ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins und seines Geschäftsbereichs im Sinne des § 30 BGB berechtigt. Sie hat Teilnahme- und Rederecht in Vorstandssitzungen, sowie Abstimmungsrecht bei Stimmengleichheit.

§ 16 Der Schiedsausschuss

- (1) Der Schiedsausschuss besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Diese dürfen weder bezahlte Tätigkeiten für den Verein ausüben noch Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsleitung, besonderer Vertreter nach § 30 BGB sein.
- (2) Die Amtszeit des Schiedsausschusses beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses werden ebenfalls bei einer Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Schiedsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) auftretende Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern und/oder Organen des Vereins auf Antrag zu schlichten.
 - b) das satzungsgemäße Verhalten der Mitglieder zu fördern.
 - c) dem Vorstand/der Mitgliederversammlung Lösungsvorschläge zur Beseitigung von Konflikten zu unterbreiten.
 - d) bei Beschwerde über die finale Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags zum Vereinseintritt zu entscheiden.
 - e) über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes zu entscheiden.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Schiedsausschusses vor Ende der Amtszeit aus, so soll in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit der anderen Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der eingetragene Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Kassenprüfende

- (1) Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen überwacht. Diese werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.
- (2) Die Überprüfung der Kassen hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis jeder Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 19 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Es haftet das Vereinsvermögen.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit der Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Stuttgart, den 06.05.2026



Thomas Bolko
Sprecher des Vorstands